

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Bundesrain 3
3003 Bern

10. November 2021

Entwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG): Ergänzung einer Übergangsbestimmung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. August 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Übergangsbestimmung im Entwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die inhaltliche Ausgestaltung von Art. 16^{bis} EMBaG erachten wir insgesamt als nachvollziehbar und zielführend und zwar aus folgenden Gründen:

Die in Art. 16^{bis} Abs. 1 EMBaG beschriebene gemeinsame Festlegung der priorisierten Projekte in der Agenda "Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz" (DVS) entspricht dem kooperativen Ansatz zwischen Bund und Kantonen in der digitalen Verwaltung, der mit der neuen Organisation DVS gestärkt werden soll. Damit wird auch einer wichtigen Forderung der Kantone entsprochen, die zur Agenda DVS beziehungsweise zu den konkreten Projekten für nationale Infrastrukturen und Basisdienstleistungen rechtzeitig konsultiert werden wollen.

Mit Art. 16^{bis} Abs. 2 EMBaG wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Bund die Agenda DVS gemeinsam mit denjenigen Kantonen finanziert, die darin einen hohen Nutzen sehen. Die Agenda DVS beziehungsweise die zu finanzierenden Projekte werden gemeinsam vereinbart. Diese Regelung ist im Sinn der Freiwilligkeit und des föderalen Ansatzes klar zu begrüßen. Für den Fall, dass sich nicht alle Kantone an der Finanzierung der Agenda beteiligen, sollte zudem die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sich aussenstehende Kantone bei einzelnen Projekten auf einzelvertraglicher Basis nachträglich einkaufen können.

In Art. 16^{bis} Abs. 4 EMBaG wird festgehalten, dass sich der Bund höchstens zu zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung beteiligt, sofern die Kantone den Rest übernehmen. Diese Kostenbeteiligung der Kantone von mindestens einem Drittel bedeutet aber auch, dass die Agenda DVS Projekte umfassen muss, bei denen die Kantone mehrheitlich ein grosses Interesse an deren Umsetzung haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- rechtsdienst@gs-efd.admin.ch